

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

7. Stück, 11.03.1904

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 11. März 1904.) 7. Stück.

Inhalt:

- N^o 9.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Februar 1904, betreffend der Großherzoglichen Hausfideikommißdirektion auf Grund des Artikels 43 §. 1a des Hausgesetzes für das Großherzogliche Haus vom 1. September 1872 übertragene Vermögensverwaltungen.
- N^o 10.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Februar 1904, betreffend Änderungen des Eisenbahn-Zollregulativs.
- N^o 11.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Februar 1904, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagiereffekten vom 30. Juni 1892.
- N^o 12.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1904, betreffend Vereinbarung mit Dänemark wegen gegenseitiger Auslieferung geborgener Seezeichen.

N^o 9.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend der Großherzoglichen Hausfideikommißdirektion auf Grund des Artikels 43 §. 1a des Hausgesetzes für das Großherzogliche Haus vom 1. September 1872 übertragene Vermögensverwaltungen.

Oldenburg, den 16. Februar 1904.

Das Staatsministerium bringt hierdurch im Anschluß an die Ministerial-Bekanntmachung vom 17. April 1890 — Ges.-Bl. XXIX Seite 216 — zur öffentlichen Kunde,

daß der Großherzoglichen Hausfideikommißdirektion auf Grund des Artikels 43 §. 1a des Hausgesetzes für das Großherzogliche Haus vom 1. September 1872 ferner die Verwaltung folgender Vermögen übertragen worden ist:

1. des Vermögens Ihrer Hoheit der Herzogin Sophie Charlotte,
2. des Vermögens des Grafen Alexander von Welsburg,
3. der Elisabethstiftung,
4. des Theater-Pensionsfonds,
5. der Friedrich-August-Stiftung für Oldenburgische Kriegsinvaliden der deutschen Land- und Seemacht,
6. der Großherzoglichen Hofwitwenkasse.

Oldenburg, den 16. Februar 1904.

Staatsministerium,

Departement des Großherzoglichen Hauses.

Willich.

Mücke.

N^o. 10.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderungen des Eisenbahn-Zollregulativs.

Oldenburg, den 18. Februar 1904.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. Januar d. J. beschlossen, daß

1. §. 8 des Eisenbahn-Zollregulativs — vergl. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Oktober 1888, Gesetzblatt für das Herzogtum, Band XXVIII, Seite 719 flg. — vom zweiten Satze ab folgende Fassung erhält:

„Derartige Besichtigungen sind nach Anordnung der Direktivbehörde von Zeit zu Zeit

durch einen oberen Beamten der Zollverwaltung unter Zuziehung eines Beamten der Eisenbahnverwaltung vorzunehmen.

Ergeben sich bei einer solchen Besichtigung oder sonst gelegentlich der zollamtlichen Abfertigung Abweichungen von den in den §§. 6 und 7 enthaltenen Vorschriften, so ist dem zuzuziehenden oder zuzuziehenden Vertreter der Eisenbahnverwaltung eine Ausfertigung der Tatbestandsaufnahme zur weiteren Veranlassung wegen tunlichst baldiger Beseitigung der Mängel auszuhändigen; die erfolgte Beanstandung ist durch die Eisenbahnverwaltung an dem vorschriftswidrig befundenen Transportmittel in auffälliger und haltbarer Weise kenntlich zu machen. Die Zollbehörde kann seine Benutzung bis zur Beseitigung des Mangels unterjagen."

2. an Stelle des letzten Absatzes des §. 23 des Eisenbahn-Zollregulativs und der Ziffer 11e der Anweisung zur Ausführung des Vereins-Zollgesetzes — vergl. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Oktober 1888 — gesetzt wird:

„Weicht das eisenbahnseitig angeschriebene Eigengewicht eines Wagens von dem bei der zollamtlichen Nachverwiegung ermittelten um 2 vom Hundert oder mehr ab, so ist nach §. 8 Absatz 2 Satz 1 (in der „Anweisung“: „des Eisenbahn-Zollregulativs“) zu verfahren.“

Oldenburg, den 18. Februar 1904.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat,

Weber.

№. 11.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagiereffekten vom 30. Juni 1892.

Oldenburg, den 18. Februar 1904.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. Januar d. J. beschlossen, daß die Bestimmungen über die zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagiereffekten vom 30. Juni 1892 — vergl. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Juli 1892, Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg, Band XXIX, Seite 763 flg., — wie folgt abgeändert werden:

1. In Ziffer 1 sind im ersten Satze hinter den Worten „in zweifacher Ausfertigung“ die Worte einzuschalten: „, bei dessen Herstellung das Durchpausverfahren angewendet werden kann,“. Dagegen sind im ersten Satze die Worte „nebst den Gepäckarten“ sowie im Schlusssatze die Worte „und dem Gesamtbruttogewicht“ zu streichen.
2. In Ziffer 2 ist der Eingang zu fassen: „Seitens des Eingangsamts wird von dem Vorhandensein der in dem Verzeichnis aufgeführten Gepäckstücke Überzeugung genommen;“. Der zweite Satz hat zu lauten: „Demnächst werden die Gepäckstücke von dem Eingangsamte mit einer neben dem Eisenbahn-Beflebezettel anzubringenden Marke von Größe und Farbe des anliegenden Musters versehen, welche den Vermerk trägt „„Zoll-Durchfuhrgepäck von““ und ohne spezielle Revision sowie ohne Verschlussanlage dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnver-

Muster C
steht hier nicht an.

waltung wieder ausgefolgt." Im dritten Satze sind die Worte „nebst den Gepäckkarten“ vor „dem Eisenbahnbeamten“ zu streichen.

3. Im Muster A ist auf Seite 1 in der Verpflichtung des Warenführers und des Stationsbeamten das Wort „umstehend“ vor „nachgewiesenen Gewichtsmengen“ zu streichen. Auf Seite 2 sind die Spalten 5 und 6 in eine Spalte 5 mit der Überschrift „Zahl der Gepäckstücke“ zusammenzuziehen. Die Spalte „Bemerkungen“ erhält die Ziffer 6.

Oldenburg, den 18. Februar 1904.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Weber.

N^o. 12.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vereinbarung mit Dänemark wegen gegenseitiger Auslieferung geborgener Seezeichen.

Oldenburg, den 25. Februar 1904.

Das Staatsministerium bringt das nachstehende Abkommen, das von den deutschen Bundesstaaten mit der Königlich dänischen Regierung über die gegenseitige Auslieferung geborgener Seezeichen getroffen ist, zur öffentlichen Kunde:

1. Die beiderseitigen Regierungen übernehmen es, sich gegenseitig die vertriebenen und geborgenen Seezeichen des anderen Teils auf Antrag wieder zur Verfügung zu stellen. Hierbei zahlt die in Betracht kommende deutsche Landesregierung an Vergelohn für in Dänemark geborgene deutsche Seezeichen der Königlich dänischen Regierung jene Tarifsätze, welche die Königlich dänische Regierung daselbst für geborgene Seezeichen zu entrichten hat. Andererseits ver-

pflichtet sich die Königlich dänische Regierung an Vergelohn für in Deutschland geborgene dänische Seezeichen jene Tarifsätze zu zahlen, welche die betreffende deutsche Landesregierung für geborgene Seezeichen entrichten muß.

2. Ist die Höhe des Vergelohns nach Prozenten des Wertes des Seezeichens zu bestimmen, so wird bei Ermittlung dieses Wertes der amtlich mitzuteilende Neuananschaffungswert abzüglich einer Abnutzungsquote in Höhe von jährlich 7% des Neuananschaffungswertes zu Grunde gelegt.

3. Ein Vergelohn wird für diejenigen Seezeichen nicht entrichtet, die von Kriegs- oder anderen im Staatseigentum stehenden Schiffen geborgen werden.

4. Für die in Dänemark geborgenen deutschen und die in Deutschland geborgenen dänischen Seezeichen sind Hafensabgaben überhaupt nicht und Lagergeld nur insoweit zu entrichten, als solche für die Unterbringung in nicht staatlichen Lagern verlangt werden.

5. Mit der Entgegennahme der Benachrichtigung über die Bergung vertriebener Seezeichen und der Abwicklung der sonst zu ihrer Auslieferung erforderlichen Geschäfte werden in Deutschland der Königlich preußische Regierungspräsident in Schleswig und in Dänemark der Inspektor der Seezeichen (Vagerinspektoren) Adresse: Zentralpostbureau Kopenhagen (Kjöbenhavns Brevpostkontor) betraut.

Sämtliche Auslieferungsfälle werden durch unmittelbaren Schriftwechsel zwischen diesen beiden Behörden erledigt.

Oldenburg, den 25. Februar 1904.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Mücke.

Wochenblatt

Vertrag über die

Landesbibliothek Oldenburg



